

SATZUNG



§ 1 Name, Sitz und Mitgliedschaft

- 1) Der Verband führt den Namen Triathlonverband Niedersachsen e. V. (TVN).
- 2) Der Sitz ist Hannover. Hier ist der TVN in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Der TVN ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen (LSB) und der Deutschen Triathlon Union (DTU).
- 4) Der TVN ist der Landesfachverband für den Triathlon- und Duathlon-, Aquathlon-, SwimRun und Ausdauermerkmehrkampfsport in Niedersachsen.
- 5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6) Der TVN ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.
- 7) Der TVN tritt für einen vom Fairplay-Gedanken getragenen, manipulations- und dopingfreien Sport ein.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Triathlonverbands Niedersachsen e. V. (TVN) ist die Förderung des Sports, insbesondere im Bereich des Triathlon- und Duathlonsports im Erwachsenen- und Jugendbereich sowie bei abgewandelten Wettbewerben des Ausdauermerkmehrkampfs in Niedersachsen für alle Triathlonvereine, Triathlonsparten und Einzelsportler zu organisieren und deren Belange gegenüber Verbänden und Behörden zu vertreten.
- 2) Grundsätzliche Aufgabe des TVN ist die Schaffung und Aufrechterhaltung einer Organisationsstruktur, die eine geordnete Durchführung des Triathlon- und Ausdauermerkmehrkampfsports auf allen Ebenen ermöglicht.
- 3) Dazu gehören insbesondere
 - a) die Aus- und Fortbildung von Aktiven, Trainern, Wettkampfrichtern und Funktionären,
 - b) eine adäquate Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) die Überwachung der spezifischen Bestimmungen und Reglements,
 - d) die Durchführung von Landesmeisterschaften, weiteren Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen,
 - e) die Förderung der Jugendarbeit und des Schulsports
 - f) und die Ausübung weiterer Aktivitäten, sofern sie dem Satzungszweck entsprechen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der TVN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der TVN ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des TVN dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des TVN. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TVN fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitarbeit / Beschäftigung

- 1) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Honorarvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 3) Das Präsidium ist ermächtigt, für Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung weitere Personen zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- 4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Beschäftigte anzustellen. Das Präsidium kann die Führung der Geschäfte nach seiner Weisung einer Geschäftsstellenleiterin / einem Geschäftsstellenleiter übertragen, welche/r nicht Mitglied des TVN sein muss.



Triathlon Verband NIEDERSACHSEN

- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Vom Präsidium können per Beschluss Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 6) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes, die vom Präsidium erlassen wird.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

- 1) Der TVN hat:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. außerordentliche Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder des TVN können gemeinnützige und dem Landessportbund Niedersachsen angeschlossene Vereine sowie die über den Landesbetriebssportverband Niedersachsen (LBSV) dem LSB angeschlossenen Betriebssportgruppen und besondere Gruppen auf Antrag werden.
- 3) Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden, die den Verband durch persönlichen oder materiellen Einsatz fördern.
- 4) Auf Vorschlag und mit Beschluss des Verbandstages kann der TVN an besonders verdiente Persönlichkeiten des Sports eine Ehrenmitgliedschaft vergeben. Näheres regelt die Ehrenordnung.
- 5) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das geschäftsführende Präsidium. Dem Antrag sind die Aufnahmebestätigung des LSB bzw. LBSV beizufügen. Bei Anträgen von besonderen Gruppen ist das Interesse an der Mitgliedschaft formlos zu begründen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung (Kündigung). Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Fristgerechte Kündigungen müssen bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres eingegangen sein.
 - b. durch Auflösung der juristischen Person oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes.
 - c. durch Ausschluss aus dem TVN. Ein Mitglied kann durch Präsidiumsbeschluss mit einfacher Mehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
 - 1) Ausschlussgründe sind unter anderem
 - a) ein schwerwiegender Verstoß gegen Verbandsinteressen
 - b) die Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren nach zweimaliger Mahnung
 - c) die nachhaltige Störung des Verbandsfriedens
 - d) sonstiges verbandsschädigendes Verhalten.
 - 2) Der Beschluss über den Ausschluss ist unter Angabe der Entscheidungsgründe dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - 3) Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Präsidium einlegen. Über die Berufung entscheidet der Verbandstag in seiner nächsten turnusmäßigen Sitzung. Bis zur endgültigen Entscheidung des Verbandstages ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
- 2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte gegenüber dem TVN. Das Mitglied bleibt jedoch für alle ihm obliegenden Verbindlichkeiten bis zu diesem Zeitpunkt haftbar.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Vereinsserviceleistungen und Nutzung der Verbandsangebote, die der TVN im Sinne seines Zwecks bereithält.



Triathlon Verband NIEDERSACHSEN

- 2) Die Satzung und Ordnungen des TVN sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge, Gebühren und Entgelte fristgerecht zu entrichten.
- 4) Von Mitgliedern, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, können die Angebote und Leistungen des TVN nicht weiter in Anspruch genommen werden. Das Präsidium wird nach der zweiten Mahnung das Ausschlussverfahren einleiten.

§ 8 Beiträge, Umlagen und Gebühren

- 1) Der TVN erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, dessen Höhe und Fälligkeitstermin der Verbandstag beschließt.
- 2) Das geschäftsführende Präsidium kann, in begründeten Ausnahmefällen säumige Beiträge und sonstige Zahlungen stunden.
- 2) Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Beiträge dient die von den Vereinen dem Landessportbund Niedersachsen jährlich gemeldete Mitgliederzahl.
- 4) Gebühren für Veranstaltungen und Abgaben für Veranstaltungen legt der Verbandstag fest.
- 5) Sonstige Gebühren legt das Präsidium fest.
- 6) Auf Vorschlag kann der Verbandstag erforderlichenfalls die Zahlung von Umlagen von den Mitgliedern beschließen.
- 7) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 8) Alle Beiträge, Gebühren und Abgaben sind in der Finanzordnung zu veröffentlichen.
- 9) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden ausschließlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Zahlung per Rechnung ist nicht möglich. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID: Verein und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer) mit vorheriger Ankündigung per Rechnung mit einem Vorlauf von i. d. R. 14 Tagen eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Arbeitstag.

§ 9 Organe

- 1) Die Organe des TVN sind:
 - a. der Verbandstag
 - b. das Präsidium
 - c. Jugendverbandstag
 - d. Disziplinarkommission

§ 10 Der ordentliche Verbandstag

- 1) Der Verbandstag wird vom geschäftsführenden Präsidium jährlich so einberufen, dass mögliche Anträge aus dem TVN-Verbandstag auch beim DTU-Verbandstag/Verbandsrat fristgerecht eingereicht werden können.
- 3) Die Einberufung hat schriftlich unter Nennung der Tagesordnung an die jeweils letztbekannte und an die Geschäftsstelle gemeldete E-Mailadresse des Mitgliedsvereins mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.

Dieser Einladung sind der Haushaltsplan des laufenden Jahres sowie die Rechnungslegungen des Vorjahres beizufügen. Falls durch den vorangegangenen Verbandstag nicht geschehen, legt das geschäftsführende Präsidium den Tagungsort und das Datum fest.
- 3) Anträge zum Verbandstag sind mit einer Frist von drei Wochen schriftlich und begründet an das geschäftsführende Präsidium zu richten. Fristgerecht eingegangene Anträge sind den Mitgliedern schriftlich zwei Wochen vor dem Verbandstag zuzustellen.
- 4) Ein Verbandstag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß unter Wahrung der Fristen einberufen wurde.
- 5) Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten, bei dessen Abwesenheit einem Vizepräsidenten. Die Leitung des Verbandstages ist nach Neuwahlen in diesem Sinne weiterzugeben.
- 6) Die Beschlüsse des Verbandstages sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter bzw. den Versammlungsleitern zu unterschreiben.
- 7) Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme.
- 8) Jeder Delegierte hat für den von ihm/ihr vertretenen Verein bzw. Sparte für jeweils fünf angefangene Mitglieder eine Stimme. Berechnungsgrundlage für das Stimmverhältnis sind dabei die Mitgliedermeldungen des laufenden Jahres.
- 9) Stimmrechtsübertragung ist generell nicht zulässig.



Triathlon Verband NIEDERSACHSEN

- 10) Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 11) Bei Abstimmungen sind folgende Mehrheiten notwendig:
 - allgemeine Beschlüsse einfache Mehrheit
 - Satzungsänderung 2/3-Mehrheit
 - Änderung des Verbandszweckes 3/4-Mehrheit
 - Vereinsauflösung 3/4-MehrheitAusschlaggebend sind die jeweils abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 12) Abstimmungen, Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen offen. Geheime Wahl oder Abstimmung sind auf Antrag durchzuführen.
- 13) Bei Wahlen sind die Positionen/Ämter einzeln zu wählen. „En Bloc“- Abstimmungen sind nicht zulässig. Wiederwahl ist möglich. Wird bei einer Wahl keine Mehrheit erreicht, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen.
- 14) Verbandstage sind öffentlich, jedoch kann die Öffentlichkeit durch einfache Mehrheit ausgeschlossen werden.

§ 11 Der außerordentliche Verbandstag

- 1) Ein außerordentlicher Verbandstag
 - a) kann aus wichtigem Grund vom Präsidium jederzeit einberufen werden oder
 - b) ist vom Präsidium nach einem schriftlich begründeten Antrag von mindestens ein Drittel der Mitglieder einzuberufen. Die Berechnung des Stimmenanteils von einem Drittel erfolgt analog der Festlegung des Stimmrechts der Delegierten und des Vorstandes auf dem Verbandstag.
- 2) Ein außerordentlicher Verbandstag ist innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung des Antrages einzuladen. Für die Berechnung dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang in der TVN-Geschäftsstelle die Zahl der erforderlichen Antragsteller erreicht ist.
- 3) Die Einladung mit Tagesordnung und Anträgen ist den Mitgliedsvereinen per E-Mail unter einer Ladungsfrist von zwei Wochen zuzustellen.
- 4) Die Regelungen des ordentlichen Verbandstages § 10 (4) bis (14) gelten entsprechend.

§ 12 Anträge zur Tagesordnung

- 1) Dringlichkeitsanträge müssen von jedem Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstages beim Präsidium schriftlich beantragt werden. Weitere Angelegenheiten werden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt. Zu Beginn des Verbandstages ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Sachverhalte nach §12.3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.
- 2) Initiativanträge: Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf dem Verbandstag gestellt werden, beschließt der Verbandstag. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sachverhalte nach §12.3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.
- 3) Besondere Anträge: Satzungsänderungen, die Auflösung des Verbandes, die Wahl und Abberufung von Präsidiumsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Umlagen, sowie Gegenstände der Beratung, die erhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung und der Einladung zum Verbandstag angekündigt worden sind.

§ 13 Das Präsidium und seine Aufgaben

- 1) Das Präsidium besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - 1) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten
 - 2) zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten
 - 3) der Geschäftsstellenleiterin bzw. dem Geschäftsstellenleiter und
 - 4) der/dem Sprecher/in der Vereine.Präsidiumsmitglieder nach §26 BGB sind die/der Präsident/in und die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten.
- 2) Jedes Präsidiumsmitglied mit Ausnahme der Geschäftsstellenleiterin/dem Geschäftsstellenleiter wird einzeln vom Verbandstag für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Die/der Präsident/in



Triathlon Verband NIEDERSACHSEN

- und die/der Sprecher/in der Vereine werden jeweils in den ungeraden Kalenderjahren, die Vizepräsidentinnen bzw. die Vizepräsidenten jeweils in den geraden Kalenderjahren gewählt. Jedes Präsidiumsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- 3) Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtszeit aus oder kann eine Position nicht besetzt werden, so kann das Präsidium einen Nachfolger kooptieren. Auf dem nächsten Verbandstag ist die Ergänzungswahl durchzuführen.
 - 4) Gewählt werden kann jeder anwesende Kandidat. Ersatzweise muss eine schriftliche und unterzeichnete Erklärung über Kandidatur und Zusage einer Wahlannahme auf dem Verbandstag vorliegen.
 - 5) Das Präsidium führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Verbandstages und nimmt regelmäßig folgende Aufgaben wahr:
 - a. Ziele zu formulieren und die Verbandsarbeit zu steuern,
 - b. den Jahresabschluss und den Haushaltsplan des Verbandes aufzustellen,
 - c. Personal einzustellen und zu entlassen,
 - d. die Aufgaben der Geschäftsstelle zu definieren und zu überwachen.
 - e. Weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Präsidiums sind in der Geschäftsordnung festgelegt.
 - 6) Beschlüsse des Präsidiums müssen mit einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert werden. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Schriftlich oder elektronisch gestützte Willensbildung ist zulässig, wenn dem zu fassenden Beschluss kein Präsidiumsmitglied widerspricht.
 - 7) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung (GO), in der die Arbeitsbereiche der einzelnen Mitglieder sowie die Regularien zur Einberufung von Vorstandssitzungen festgelegt werden. Außerdem regelt die GO
 - a. die Einrichtung, Einbindung und Kompetenzen sämtlicher Unterstrukturen des TVN, deren Zulässigkeit in dieser Satzung definiert ist,
 - b. die Aufgaben, Einbindung und Kompetenzen der Geschäftsstelle sowie
 - c. die Regeln für die Nutzung moderner Medien für die interne Kommunikation.
 - 8) Der TVN ist nur durch zwei Personen des geschäftsführenden Präsidiums gemeinsam vertretungsberechtigt. Abweichungen innerhalb definierter Grenzen regelt die GO.
 - 9) Das Präsidium hat die Möglichkeit, Beauftragte für verschiedene Aufgabenbereiche einzusetzen. Beauftragte können zu Sitzungen des Präsidiums hinzugezogen werden, haben dort aber kein Stimmrecht. Aufgaben, Arbeitsabläufe und Entscheidungswege dieser Unterstrukturen regelt die GO.
 - 10) Das Präsidium hat die Möglichkeit zur Einrichtung von Ausschüssen, Projektteams oder Arbeitsgruppen. Aufgaben, Arbeitsabläufe und Entscheidungswege dieser Unterstrukturen regelt die GO.
 - 11) Das Präsidium hat die Möglichkeit, externe Berater hinzuzuziehen.

§ 14 Triathlonjugend Niedersachsen / Jugendverbandstag

- 1) Die Triathlonjugend Niedersachsen ist die Jugendorganisation des Triathlonverbands Niedersachsen. Sie führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des TVN und entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 2) Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 15 Disziplinarkommission

- 1) Die Disziplinarkommission entscheidet über disziplinarische, sportliche Verfehlungen. Alles Weitere regelt die Disziplinarordnung. Diese wird vom Verbandstag beschlossen.

§ 16 Kassenprüfung

- 1) Zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter sind für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- 2) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein.
- 3) Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Die Kassenprüfer überprüfen die tatsächliche Geschäftsführung des Präsidiums.
- 5) Über das Ergebnis der mindestens einmal im Jahr stattfindenden Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen, der auch den Antrag der Kassenprüfer zum Tagesordnungspunkt „Entlastung des Präsidiums“ enthalten muss. Der Bericht ist auf dem ordentlichen Verbandstag von einem Kassenprüfer vorzustellen.



Triathlon Verband NIEDERSACHSEN

§ 17 Anti-Doping-Code

- 1) Der TVN, seine Präsidiumsmitglieder, seine Mitglieder und Ehrenamtlichen sowie in Beschäftigungsverhältnissen befindlichen Mitarbeiter einschließlich Honorarkräfte erkennen den Anti-Doping-Code der DTU in seiner jeweils aktuell gültigen Form an. Der Anti-Doping-Code der DTU (ADC) regelt die Bekämpfung des Dopings und des Medikamentenmissbrauchs im Zuständigkeitsbereich der DTU in Ergänzung oder Ausgestaltung des Nationalen Anti-Doping Codes (NADC) und der ITU-Regeln.

§ 18 Nebenordnungen

- 1) Geschäftsordnung, Finanzordnung, Disziplinarordnung und Ehrenordnung sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Mit Ausnahme der Disziplinarordnung (s. § 15) werden diese Nebenordnungen vom Präsidium beschlossen und den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.
- 2) Die Jugendordnung wird vom Jugendverbandstag beschlossen und vom Verbandstag bestätigt.

§ 19 Redaktionelle Satzungsänderungen

- 1) Das Präsidium wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohne Zustimmung des Verbandstages vorzunehmen. Die Mitglieder sind hiervon zu unterrichten.

§ 20 Auflösung

- 1) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zur Förderung der Jugend zu verwenden hat.

§ 21 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins-/Verbands werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein-/Verband verarbeitet. Der Verein-/Verband verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzerklärung, die durch den Vorstand erlassen wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Ihrer E-Mail Adresse und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins-/Verbands, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein-/Verbands Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein-/Verband hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und Dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Die Satzung wurde vom Verbandstag am 25.11.2023 beschlossen.